



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 17 / 2022 veröffentlicht am 29.04.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 6
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 10
Ortsgemeinde Kettig	Seite 11
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 12
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 19
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 20
Stadt Weißenthurm	Seite 21
Nichtamtlicher Teil	Seite 23

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 04.05.2022, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des
Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Auftragsvergabe über den Rahmenvertrag zur Kanalreinigung und Inspektion
einschließlich Dichtigkeitsprüfungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
3. Auftragsvergabe über den Rahmenvertrag zur Grubenleerung und Abfuhr auf dem
Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Auftragsvergabe zur Materiallieferung im Bereich "Wasser" 2022/2023 im Rahmen
der Einkaufskorporation
5. Vorberatung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserwerk
Koblenz/Weißenthurm GmbH
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Rechtsangelegenheiten

Weißenthurm, den 27.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

In Vertretung
gez. Winfried F. Erbar
Erster Beigeordneter

Grundsteuerreform - Service für Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte

Unterstützung der Erklärungsabgabe durch Informationsschreiben und Ausfüllhilfe

Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von
Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich verpachteter Ländereien sind durch
öffentliche Bekanntmachung des Bundesfinanzministeriums vom 30. März 2022 aufgefordert,
alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben nach den Verhältnissen
vom Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 anhand einer sog. Feststellungserklärung
dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Nur in besonderen Ausnahmen (sog. Härtefallregelung) ist die Abgabe in Papierform möglich. Hierüber entscheidet das zuständige Finanzamt.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung endet am 31. Oktober 2022.

Finanzämter raten, zunächst Informationsschreiben abzuwarten.

Als Service sendet die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zu. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Liegenschafts-/Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigefügt (sog. Datenstammblatt; siehe nachstehende Auflistung). Vor diesem Hintergrund empfehlen die Finanzämter den Erklärungspflichtigen, zunächst diese Ausfüllhilfe abzuwarten.

Für unbebaute und bebaute Grundstücke:

Der Versand der Informationsschreiben erfolgt in der Zeit von Mai bis Juli 2022.

Das diesem Informationsschreiben beigefügte Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- Grundbuchblatt,
- amtliche Fläche sowie
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen indes unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche,
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze sowie
- Baujahr.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen:

Aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von bisher als Stückländereien bezeichnetem Grundbesitz erhalten die Informationsschreiben im August 2022.

Hier enthält das Datenstammblatt Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z.B.:

- Aktenzeichen,
- Lagebezeichnung,
- Gemeinde,
- Gemarkung,
- Flurstückskennzeichen,
- amtliche Fläche,
- Art der Nutzung nach gesetzlicher Klassifizierung sowie
- Ertragsmesszahl.

Folgende Daten müssen, soweit im Einzelfall erforderlich, von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude,
- Tierbestände,

- Durchflussmenge in l/s (Teichwirtschaft) sowie
- Angaben zu Grundsteuerbefreiungen.

Soweit die Angaben des Datenstammblasses aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz, die innerhalb der genannten Zeiträume kein Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) erhalten haben, jedoch ein solches erwarten, wenden sich bitte an das zuständige Finanzamt.

Sofern mit der Anfertigung der Erklärung Angehörige der steuerberatenden Berufe beauftragt werden, sollte das Informationsschreiben (zzgl. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe) dorthin weitergeleitet werden.

Weitere Informationen, insbesondere zu den Hilfen und der Härtefallregelung finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer

Bekanntmachung

EU-Weinbaukartei Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2022 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2022** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreibern bzw. Flächen zu Versuchszwecken, deren Ertrag nicht in Verkehr gebracht werden darf, bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2021 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafterwechsel** und **Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2022** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. **Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (<https://wip.lwk-rlp.de>).**

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 25.03.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahrmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Josefine Braun, 56220 Bassenheim, feiert am 03.05.2022 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Gisela und Winfried Anheier, feiern am 02.05.2022 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim für das Jahr 2022 vom 10. Februar 2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.364.252,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.251.835,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-887.583,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-683.413,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.300,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.000,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-89.700,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	773.113,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	89.700,00 Euro

verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	207.160,00 Euro
zusammen auf	296.860,00 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 211.000,- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 201.700,- Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.
Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,- Euro
für den zweiten Hund	100,- Euro
für jeden weiteren Hund	150,- Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,- Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,- Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	8.902.719,57 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	8.005.086,57 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.117.503,57 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500,- Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBL. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bassenheim, den 10. Februar 2022

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.04.2022 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Bassenheim öffentlich aus. Im Rahmen einer möglichen Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Bassenheim, den 29.04.2022

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

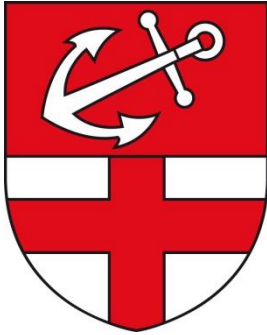
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Ortsgemeinde Bassenheim** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Kaltenengers

Vollsperrung der Mülheimer Straße

Aufgrund von Aufgrabungen anlässlich der Verlegung von Gas- und Stromleitungen wird **die Mülheimer Straße** für den Straßenverkehr im Bereich der **Hausnummern 1 und 6 voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

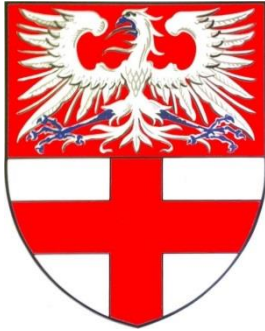
Die Vollsperrung findet voraussichtlich am in der Zeit vom **02.05.2022** bis zum **31.05.2022** statt.

Eine Umfahrung der Sperrung ist über die Rübenacher Straße, Hauptstraße und Mülheimer Straße bzw. Mülheimer Straße und Sylvesterstraße möglich.

Die Zufahrt zu der Geschäftsstelle der Volksbank ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 07.04.2022, fand eine Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Ausführungsart der Friedhofsmauer sowie die Herstellung einer neuen Rampe auf dem Friedhof in Kettig

Der Bau- und Wegeausschuss hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Mauer umzusetzen und die Verwaltung vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch die Kommunalaufsicht mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) zu beauftragen.

Erneuerung der Spielgeräte sowie der Neugestaltung einer Teilfläche des Spielplatzes in der Bachstraße in Kettig

Der Bau- und Wegeausschuss hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, der Planung mit der Kletteranlage sowie der Neugestaltung einer Teilfläche des Spielplatzes in der Bachstraße zuzustimmen und die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) zu beauftragen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

15. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 05.05.2022, findet um 19:00 Uhr im Nebenraum der Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6, Mülheim-Kärlich, eine 15. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Entwicklung des Wirtschaftsplans Tauris 2022 nach der aktuellen Prognose der Aquapark West GmbH
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 27.04.2022

In Vertretung

gez. Albert Weiler

- Erster Beigeordneter-

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 31.03.2022, fand eine 8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vergabe von Architektenleistungen für die Sanierung des Friedhofsgebäudes mit der Erweiterung der Friedhofskapelle und Errichtung einer Lagerhalle

Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Auftrag für die Objektplanungs- und Bauüberwachungsleistungen für die Sanierung des Friedhofsgebäudes mit der Erweiterung der Friedhofskapelle und Errichtung einer Lagerhalle an ein Architektenbüro in Höhe von 85.641,68 Euro zu erteilen. Darüber hinaus hat der Bau- und Vergabeausschuss dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Ausschreibungen für die Planungsleistungen der technischen Ausrüstung HLS und Elektro erneut durchzuführen und den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter im Verfahren zu erteilen, wenn es nicht möglich ist, diese Arbeiten durch die Mitarbeiter des Betriebshofes in Eigenleistung durchzuführen.

Generalsanierungen der drei Mehrzweckhallen in Mülheim-Kärlich; hier Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

1. Die Genehmigungsplanung zu den Generalsanierungen soll für alle 3 Hallen abgeschlossen werden. Die Generalsanierung der Rheinlandhalle ab 2023 soll für die technischen Bereiche umgesetzt werden. Für die Art der energetischen Sanierung der Gebäudehülle sind die wirtschaftlichen Aspekte vor einer Entscheidung zu prüfen.
2. Zu einem späteren Zeitpunkt ist darüber zu beschließen, ob in Abständen von jeweils drei Jahren wie im Sachverhalt genannt die Umsetzung der Generalsanierung der beiden anderen Mehrzweckhallen erfolgt.
3. Für die Rheinlandhalle ist der Architektenvertrag nach Fertigstellung der Leistungsstufe 2 (also nach Abschluss der Leistungsphase 4 nach HOAI, Genehmigungsplanung) zu kündigen. Dies ist aufgrund der nun ermittelten anrechenbaren Kosten und der daraus resultierenden Überschreitung des Honoraranspruchs um mehr als 50 % zum beauftragten Honorar vergaberechtlich geboten. Die Architektenleistungen sind für die Leistungsphasen 5 - 9 neu auszuschreiben. Die Ingenieurleistungen der Fachplaner sind entsprechend der jeweiligen Verträge für die Leistungsstufe 3 weiterzuführen. Für die beiden anderen Hallen sind die Architekten- und Ingenieurverträge der Fachplaner nach Fertigstellung der Leistungsstufe 2 zu kündigen. Die Architekten- und Ingenieurleistungen (für die Leistungsphasen 5 – 9) sind zu gegebener Zeit entsprechend neu auszuschreiben.
4. Für die Rheinlandhalle sind die erforderlichen Mittel im Haushalt 2023 bereitzustellen. Alle technischen Maßnahmen sollen entsprechend der Planung der Architekten und Fachplaner umgesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Sanierung der Gebäudehülle wird zeitnah nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesondert getroffen.
5. Die Planungen der Verbandsgemeinde zum Umbau als VHS-Zentrum bleiben davon unberührt. Für das weitere Vorgehen sind Gespräche zwischen der Stadt Mülheim-Kärlich und der Verbandsgemeinde zu führen.
6. Für die Kurfürstenhalle ist die Umstellung auf die LED-Bühnenbeleuchtung vorzuziehen. Die Mittel sind bereitzustellen.
7. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Kündigungen schriftlich auszusprechen bzw. die Abrufe der weiteren Leistungsstufen zu beauftragen. Zudem wird die Verwaltung ermächtigt, die Leistungsstufe 3 (Leistungsphase 5 – 9) für die Architektenleistungen in der Rheinlandhalle neu auszuschreiben.

Erweiterung von zwei Dachgauben "Oberster Kettiger Weg"

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, keine Bedenken gegen die abweichende Bauausführung zu äußern.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau- und Vergabeausschuss einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich für das Jahr 2022 vom 10. Februar 2022

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.417.280,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.900.008,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-5.482.728,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.242.458,-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.071.600,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.555.350,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.483.750,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.726.208,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite auf	0,-- Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV 12 zu § 93 GemO) auf	6.500.000,-- Euro
zusammen auf	6.500.000,-- Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.100.000,-- Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 16.963.250,-- Euro.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb -Freizeit- und Wirtschaftsunternehmen Mülheim-Kärlich-, der eine Einrichtung nach § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung darstellt, wird im Wirtschaftsplan festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite:

zinslose Kredite (soweit der Stadtrat zustimmt)	2.830.000,-- Euro
verzinsten Kredite	0,-- Euro
zusammen auf	2.830.000,-- Euro

2. Verpflichtungsermächtigungen

auf	0,-- Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,-- Euro
zusammen auf	0,-- Euro

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	365 v. H.
Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,--Euro
für den zweiten Hund	100,--Euro
für jeden weiteren Hund	150,--Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,--Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,--Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,--Euro

**§ 6
Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungsstufe 1	= 1,51 / lfdm -Veranlagungslänge-
Reinigungsstufe 2	= 1,14 / lfdm -Veranlagungslänge-

**§ 7
Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	81.513.034,17 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	77.612.974,17 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	72.130.246,17 €

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,-- Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,-- Euro

§ 11 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mülheim-Kärlich, den 10. Februar 2022

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen“ der Stadt Mülheim-Kärlich für das Wirtschaftsjahr 2022 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 13.04.2022 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen“ der Stadt Mülheim-Kärlich liegen zur Einsichtnahme vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Mülheim-Kärlich öffentlich aus. Im Rahmen einer möglichen Einsichtnahme bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Mülheim-Kärlich, den 29.04.2022

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung **Weißenthurm bzw. der Stadt Mülheim-Kärlich** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung für die Stadt
Mülheim-Kärlich**

Vollsperrung eines Teilstückes der "Koblenzer Straße"

Aufgrund einer Veranstaltung wird ein Teilstück der "Koblenzer Straße" für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom **07.05.2022, 12:00 Uhr** bis voraussichtlich **07.05.2022 24:00 Uhr** statt.

Der Buslinienverkehr während der o.g. Sperrung findet wie folgt statt:

**Linie 330 Neuwied – Weißenthurm – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Koblenz
Umleitung Richtung Koblenz**

Nach der Haltestelle in der Heeresstraße gerade aus in die Clemensstraße , weiter in die Kurfürstenstraße (Haltestelle Andernacher Straße) weiter in die Ringstraße bis zur Ersatzhaltestelle (Ringstraße 52, Höhe Rheinlandhalle), weiter in die Jahnstraße und dann weiter nach Plan.

Die Haltestellen Burgstraße – Kirchstraße – Rathaus / Kärlicher Straße – Koblenzer Straße und Metzental entfallen.

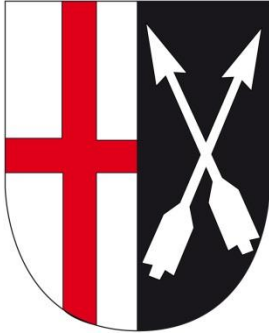
Bauarbeiten Goldbeck Südwest GmbH

Die Firma Goldbeck Südwest GmbH führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Bauarbeiten

- 02.05.2022 bis 17.05.2022 von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

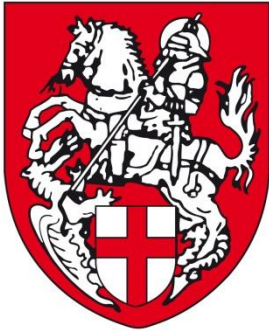
An der Klasgaß im Bereich der K 44 in der Stadt Mülheim-Kärlich



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

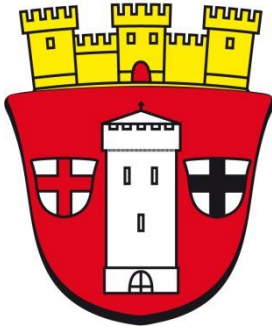
Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Urmitz stimmen bis zum 10.05.2022 über folgenden Tagesordnungspunkt im Umlaufverfahren gemäß § 35 Abs. 3 GemO ab:

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung von Dachbegrünungen und Installation von Balkonsolarmodulen

Urmitz, den 28.04.2022
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 05.05.2022, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 25.04.2022
gez. Gerd Heim
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 31.03.2022, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm (Videokonferenz) statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Weitere Vorgehensweise für den Einbau von raumluftechnischen Anlagen in der Grundschule

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig folgende Vorgehensweise beschlossen:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur stufenweisen Beauftragung von Ingenieurleistungen zu dem Einbau von raumluftechnischen Anlagen in der Grundschule Weißenthurm durchzuführen.
- b) Der Stadtbürgermeister wird zur schnellstmöglichen Umsetzung der Maßnahme ermächtigt, den Planungsauftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- c) Unabhängig von einer weiteren Fristverlängerung durch das „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ wird die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Im Falle des Wegfalls der Fördermittel sind die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Finanzielle Beteiligung der Stadt Weißenthurm zur Modernisierung und des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Weißenthurm durch die DB

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat mit einer Stimmenthaltung empfohlen, sich an den Kosten für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Weißenthurm durch die Deutsche Bahn zu beteiligen; setzt aber eine Obergrenze von max. zzgl. 10 % Mehrkosten des genannten Kostenanteils. Haushaltseinsparungen an anderer Stelle sollen untersucht werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss Beschlüsse zu Vertrags- und Pachtangelegenheiten gefasst.

**Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm
- nichtamtlicher Teil -**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Mülheimer-Karnevals-Gesellschaft 1951 e.V.**

am Freitag den 13.05.2022 um 19:11 Uhr in der Schützenhalle Mülheim.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Ehrungen
7. Berichte aus den Tanzgruppen
8. Ausblick 2022 / 2023
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder.

Der Vorstand